



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Vorbericht
41. Sitzung des Gleichstellungsausschusses
des StGB NRW
am 05.10.2016 in Düsseldorf

Aktenzeichen: G.7.2-002/002
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587- 223/226

Punkt 5 der TO: Reform des Landesgleichstellungsgesetzes

5.1 Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts zur Kenntnis.

5.2 Begründung:

Nach den Beschlüssen des Gleichstellungsausschusses sowie des RVPO-Ausschusses zur Reform des Landesgleichstellungsgesetz (LGG) hat sich das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW in seiner Sitzung vom 06.07.2016 mit dem Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts (LT-Drs. 16/12366) beschäftigt. In der Präsidiumssitzung haben die Vorsitzenden der beiden Ausschüsse die divergierenden Beschlüsse dargestellt. Das Präsidium hat beschlossen, dass sich das weitere Vorgehen des Verbandes im Gesetzgebungsverfahren an der gemeinsamen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zur Kostenfolgeabschätzung zum LGG zu orientieren hat.

Zu den Inhalten des Gesetzentwurf kann auf den Vorbericht zur 40. Sitzung (TOP 3) nebst Anlagen verwiesen werden.

Vor der Sommerpause ist der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts (LT-Drs. 16/12366) in den Landtag Nordrhein-Westfalen eingebracht worden. Anschließend hat das Plenum den Gesetzentwurf zur Beratung an den zuständigen Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation überwiesen.

Dem Städte- und Gemeindebund NRW wurde gemeinsam mit den anderen beiden kommunalen Spitzenverbänden die Möglichkeit eingeräumt, im Vorfeld zu der öffentlichen Sachverständigenanhörung Stellung zum Gesetzentwurf zu nehmen. Unsere Stellungnahme ist dem Vorbericht als **Anlage** beigefügt. In der gemeinsamen Stellungnahme haben die kommunalen Spitzenverbände deutlich gemacht, dass sie die Bemühungen, die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu fördern und insbesondere das Ziel, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen, ausdrücklich unterstützen. Allerdings haben die kommunalen Spitzenverbände auch

ihren Änderungsbedarf an mehreren Punkten des Gesetzentwurfs deutlich betont. Zu den Einzelheiten kann auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen werden.

Am 07.09.2016 haben der zuständige Beigeordnete Andreas Wohland sowie die Referentin Dr. Cornelia Jäger an der öffentlichen Sachverständigenanhörung teilgenommen. In der Anhörung haben wir noch einmal – in Kohärenz zur schriftlichen Stellungnahme – darauf hingewiesen, dass wir die Bemühungen der Frauenförderung grundsätzlich begrüßen, der konkrete Gesetzentwurf in einigen Punkten aber nachgebessert werden muss.

So wirft etwa der neue § 12 LGG-E, der eine Quote bei der Besetzung von Aufsichtsräten und Vorständen in kommunalen Unternehmen vorsieht, viele rechtliche und tatsächliche Fragen auf. Auch das eigenständige Klagerecht der Gleichstellungsbeauftragten, das ihr durch den Gesetzentwurf eingeräumt wird, wurde kritisiert, da es mit erheblichen rechtlichen Problemen verbunden ist. Ebenso wurde Kritik an der Regelung des § 7 LGG-E verdeutlicht, wonach Frauen im Angestelltenbereich bei Höhergruppierungen bereits bei „im Wesentlichen gleicher Eignung“ bevorzugt werden.

Die gleichlautende Regelung für Beamte in § 19 Abs. 6 LBG, die seit dem 01. Juli 2016 (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz) in Kraft ist, wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf als verfassungswidrig eingestuft. Das VG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 05.09.2016 die Beförderung von Frauen in der Polizei aufgrund des seit 1. Juli 2016 in Kraft getretenen § 19 Abs. 6 LBG, der Frauen bereits bei „im Wesentlichen gleichen Eignung“ bevorzugt werden, gestoppt. Als Begründung hat das VG Düsseldorf ausgeführt, dass keine Landeskompetenz für eine solche Regelung bestehe. Es ist aber davon auszugehen, dass das Land den weiteren Rechtsweg beschreiten wird, so dass abzuwarten ist, inwieweit das OVG NRW diese Rechtsprechung mittragen wird, was vor dem Hintergrund seiner früheren Rechtsprechung zu § 20 Abs. 6 LBG a. F. fraglich ist (vgl. OVG NRW, Beschluss v. 26.08.2010 – Az. 6 B 540/10).

Zu den weiteren Einzelheiten berichtet die Geschäftsstelle mündlich.